



Finanzierung Aufenthalte in Notunterkünften

Grundlage: Opferhilfegesetz (OHG) SR 312.5 Art. 13, 14 und 16 Opferhilfegesetz (OHG)

Ausgangslage

Die Plenarversammlung der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Konferenz SODK vom 29. November 2019 und der Vorstand der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 31. Januar 2020 setzen ein weiteres Zeichen gegen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen: Der Aufenthalt in einer Notunterkunft soll durch die Opferhilfe finanziell besser abgesichert sein. Die Soforthilfe war bisher in den meisten Kantonen auf 21 Tage begrenzt. War der Kausalzusammenhang zur Tat gegeben, wurde der Aufenthalt um weitere 21 Tage im Rahmen der weiteren Hilfe in vielen Kantonen verlängert.

Neu soll diese niederschwellige Art der Finanzierung in einer Notunterkunft auf 35 Tage ausgedehnt werden. Mit dieser Massnahme werden die Notunterkünfte vom administrativen Aufwand entlastet, der nötig ist, um eine längerfristige Finanzierung durch die Opferhilfe zu beantragen. Ebenso reduziert sich der Aufwand für die Opferhilfeberatungsstelle, da nicht bereits nach 21 Tagen einen neuen Entscheid für die Verlängerung des Aufenthalts in einer Notunterkunft erstellen muss.

Entscheid

Ab 1. April 2020 gilt folgende Regelung:

- Es werden **35 Tage für den Aufenthalt in einer Notunterkunft** gewährt.
- Nach 25 bis 30 Aufenthaltstagen werden die zuständigen Fachpersonen der Notunterkunft, je nach Situation, den zuständigen Gemeindesozialdienst für die weitere Planung beiziehen.

Sarnen, 12. März 2020

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat